
Gemäss Art. 30 Abs. 2 kann die versicherte Person die Rangordnung der Anspruchsberechtigten Gruppen 3, 4 und 5 ändern. Überdies kann die versicherte Person die Anspruchsberechtigten Gruppe 1 den anderen Anspruchsberechtigten Gruppen hintenanstellen oder mit ihnen kombinieren.

- Ich mache von dieser Möglichkeit Gebrauch und möchte, dass die Gruppen 3, 4 und 5 in folgender Rangordnung berücksichtigt werden. Dabei kann ich die Gruppe 1 den anderen Gruppen hintenanstellen:
-

Wenn sich die Zusammensetzung bei den berechtigten Gruppen nachträglich ändert (zum Beispiel durch Geburt, Heirat, Scheidung, Ende der Ausbildung von Kindern oder durch Tod), und die versicherte Person die Begünstigtenordnung nicht angepasst hat, gilt Folgendes:

- Bei Zugang: Der Anteil der neuen Person entspricht ihrem Kopfanteil in der jeweiligen Gruppe (Art. 30 Abs. 5 Vorsorgereglement). Die Anteile der bisher begünstigten Personen werden reduziert, ihre Quotenanteile bleiben erhalten.
- Bei Abgang: Der Anteil der Person, die wegfällt, wird entsprechend den Quotenanteilen auf die verbleibenden Personen aufgeteilt.



Beispiele

- Noemi Neumayer ist verheiratet und hat zwei Kinder. Sie möchte, dass bei ihrem Tod ihre Kinder je 25% und ihr Ehemann 50% des Todesfallkapitals erhalten. Sie wird erneut schwanger. Nach der Geburt des dritten Kindes reicht sie aber keine neue Begünstigtenordnung ein. Daher würden ihr jüngstes Kind neu 25% erhalten, ihre beiden älteren Kinder je 18.75% und Ihr Ehemann 37.5%.
- Paul Peters ist unverheiratet, hat mit seiner Partnerin aber zwei minderjährige Kinder. Er verteilt das Todesfallkapital zu je 20% an seine Kinder und zu 60% an seine Partnerin und kombiniert somit die Gruppen 1 und 2. Sobald das ältere Kind nicht mehr waisenrentenberichtigt ist und Paul keine neue Begünstigtenordnung einreicht, würden sein jüngeres Kind 25% und die Partnerin 75% des Todesfallkapitals erhalten. Sobald auch das jüngere Kind nicht mehr waisenrentenberichtigt ist, würde seine Partnerin das volle Todesfallkapital, also 100%, bekommen.

Bestätigung

Ich nehme zur Kenntnis, dass:

- Profond berechtigt ist, als Nachweis für die Erfüllung der reglementarischen und gesetzlichen Bedingungen weitere Dokumente einzuverlangen (z.B. eine amtliche Wohnsitzbestätigung);
- die begünstigte(n) Person(en) die für die Abklärungen notwendigen Unterlagen bis spätestens drei Monate nach dem Todesfall einzureichen hat/haben;
- für die Ausrichtung der Leistungen die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen im Zeitpunkt des Todesfalles massgebend sind.

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person
